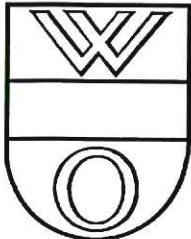


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 9/2023 vom 12.10.2023	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster Feststellung zur UVP-Pflicht über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Olfen durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG
2.	Bekanntmachung der Stellplatzsatzung der Stadt Olfen vom 04.10.2023
3.	Bekanntmachung über die 13. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006
4.	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Grabpflege

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Olfen
Az: 33.7 – 4 12 02

Feststellung zur UVP-Pflicht über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Olfen durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist" Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540.

Der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich des UVPG.

Es ist geplant:

1. Wegeausbau von 3,0 m auf 3,5 m Fahrbahnbreite und 470 m Länge
2. Wegeumbau mit Neuanlage eines Wegeseitengrabens auf 750 m Länge
3. Wegeumbau zu Gewässer auf einer Länge von 230 m
4. Erstaufforstung 600 m²
5. Umwandlung eines Grünweges zu Hecke mit Altgrasstreifen 340 m lang
6. Belassen eines Asphaltweges, der im Plan nach § 41 FlurbG. als Hecke mit Altgrasstreifen genehmigt war, 70 m lang
7. Belassen eines Asphaltwegs, der im Plan nach § 41 FlurbG. als Hecke mit Altgrasstreifen genehmigt war, 355 m lang

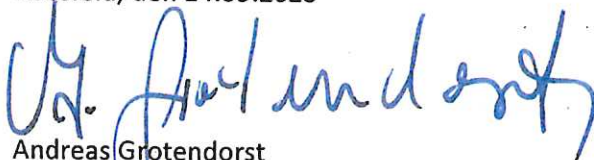
Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 2 UVPG durchgeführt und stellt mit Datum vom 06.06.2023 fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Olfen besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde, Dienstgebäude Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bisping).

Auslegungsfrist: 16.10.2023 bis 13.11.2023 .

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse.

Coesfeld, den 14.09.2023


Andreas Grotendorst

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die am 26.09.23 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene „Stellplatzsatzung der Stadt Olfen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 04.10.2023



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stellplatzsatzung der Stadt Olfen

vom 04.10.2023

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Olfen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf).

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in Anlage 1 dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der Anlage zur Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder des Landes Nordrhein-Westfalen (Richtzahlentabelle zur StellplatzVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung oder, soweit dort nicht aufgeführt, nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4

Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

Steht die Anzahl der nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die sich aus einer Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

§ 5

Erfüllung der Herstellungspflicht

- (1) Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im

Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern. Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 Meter betragen.
- (3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6

Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Kfz-, und Fahrrad-Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Olfen einen Geldbetrag zahlen.
 - (1) Der Geldbetrag nach Absatz 1 ist zu verwenden für
 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
 3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.
 - (2) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
 - (3) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Olfen.

- (4) Der Geldbetrag darf 80 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht überschreiten. Der Geldbetrag wird festgesetzt auf 5.000 € für Kfz-Stellplätze und 250 € für Fahrrad-Stellplätze.

§ 7

Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.
- (2) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage 1 dieser Satzung oder der Richtzahlentabelle zur StellplatzVO NRW auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.
- (3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

§ 8

Beschaffenheit von Stellplätzen für Fahrräder

- (1) Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.
- (2) Stellplätze für Fahrräder müssen
1. mit ausreichender Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,

-
2. einen sicheren Stand und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
 3. eine Abstellfläche von mindestens 2,0 x 0,75 m pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen.
- (3) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen. Jeder elfte notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.
- (4) § 7 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Zustimmung der Gemeinde

Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und 3.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze

1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
2. entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.

§ 11

Übergangsvorschriften

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nicht anzuwenden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Olfen vom 03.01.2019 außer Kraft.

Anlage 1 (zu §3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	--
2	Wohnungen in Gebäuden der GKL 3, 4 und 5	1,5 Stpl. je Wohnung; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	2 Stpl. je Wohnung

Stadt Olfen

Bekanntmachung
über die 13. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt
Olfen vom 12.12.2006

Die am 26.09.2023 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 13. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 27.09.2023



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

**13. Änderungssatzung vom 12.10.2023
der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 26.09.2023 die folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 (Anlage 2) wird in der Reinigungsklasse Typ 3 um folgende Straßen erweitert:

Am Recheder Weg
Haus Füchteln

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 12.10.2023 in Kraft.

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Olfen
Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklasse
Ächterheide	Typ 1
Alfred-Krupp-Straße	Typ 1
Bilholtstraße	Typ 1
Birkenallee (Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 25)	Typ 1
Borker Straße (bis Lützowstraße)	Typ 1
Carl-Benz-Straße	Typ 1
Dattelner Straße (von Neustraße Kreuzung Südwall/Westwall bis Kreisverkehr B 235)	Typ 1
Eckernkamp	Typ 1
Funnenkampstraße (von Einmündung Bilholtstraße bis Kreisverkehr)	Typ 1
Gottlieb-Daimler-Straße	Typ 1
Hauptstraße	Typ 1
Kanalstraße (von Gottlieb-Daimler-Straße Haus Nr. 2 bis Otto-Hahn-Straße Nr. 2)	Typ 1
Lammerkamp	Typ 1
Lützowstraße (bis einschließlich Haus Nr. 14)	Typ 1
Neustraße (Haus Nr. 19 bis Ende)	Typ 1
Niekamp (Gewerbegebiet von Westerfeld bis Niekamp Haus Nr. 36)	Typ 1
Oststraße (Haus Nr. 15, 15 a, 17, u. Nr. 20 bis einschließlich Nr. 36)	Typ 1
Otto-Hahn-Straße	Typ 1
Robert-Bosch-Straße	Typ 1
Rudolf-Diesel-Straße	Typ 1
Schlosserstraße (bis Haus Nr. 28)	Typ 1
Schusterstraße	Typ 1
Selmer Straße (ab Haus Nr. 2 bis Abzweig B 235)	Typ 1
Werner-von-Siemens-Straße	Typ 1
Zur Geest (Bilholtstraße bis Birkenallee)	Typ 1

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklasse
Bereich „Alte Baumschule“ (K+K Parkplatz am Südwall)	Typ 2
Funnenkampstraße (Marktplatz bis Bilholtstraße)	Typ 2
Kirchstraße	Typ 2
Marktplatz	Typ 2
Marktstraße	Typ 2

Neustraße (bis einschließlich Haus Nr. 18)	Typ 2
Nordstraße (Funnenkampstraße bis Bilholtstraße)	Typ 2
Nordwall	Typ 2
Oststraße (Haus Nr. 1-16, 18, 18 a und 18 b)	Typ 2
Zur Geest (Marktplatz bis Bilholtstraße)	Typ 2

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Ackerrain	Typ 3
Ahornweg	Typ 3
Albert-Einstein-Weg	Typ 3
Albert-Schweitzer-Straße	Typ 3
Alfred-Nobel-Straße	Typ 3
Alter Postweg (Haus Nr. 31 bis einschließlich Nr. 43)	Typ 3
Am hohen Ufer	Typ 3
Am Landesteg	Typ 3
Am Recheder Weg	Typ 3
Am Uland	Typ 3
Am Wall	Typ 3
Am Westendorp	Typ 3
An den Eichen	Typ 3
Anne-Frank-Straße	Typ 3
Auf der Heide	Typ 3
Beethovenweg	Typ 3
Bernhard-Holtmann-Straße	Typ 3
Blomesaat	Typ 3
Bodelschwinghstraße	Typ 3
Borker Straße (Haus Nr. 37)	Typ 3
Brinkplatz	Typ 3
Buchenweg	Typ 3
Conrad-Röntgen-Straße	Typ 3
Dammweg	Typ 3
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Typ 3
Edith-Stein-Straße	Typ 3
Eichenstraße	Typ 3
Erlenstraße	Typ 3
Eversumer Straße (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 37)	Typ 3
Fehlgang (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 25 a)	Typ 3
Feldstraße	Typ 3
Föhrenbrink	Typ 3
Freiherr-vom-Stein-Straße	Typ 3
Fritz-Ligges-Weg	Typ 3
Fröbelstraße	Typ 3
Gartenstraße	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklasse
Gerhart-Hauptmann-Weg	Typ 3
Goetheweg	Typ 3
Grüner Weg	Typ 3
Gustav-Heinemann-Weg	Typ 3
Hafenstr.	Typ 3
Hans-Günter-Winkler-Weg	Typ 3
Hasenbrink	Typ 3
Haus Füchteln	Typ 3
Haydnweg	Typ 3
Heckenweg	Typ 3
Heidkamp	Typ 3
Heinrich-Bergmann-Weg	Typ 3
Heinrich-Lübke-Weg	Typ 3
Heinz-Erhardt-Weg	Typ 3
Hengstelbrook	Typ 3
Herderweg	Typ 3
Hermann-Hesse-Weg	Typ 3
Herrenburg	Typ 3
Himmelmanstr.	Typ 3
Hoddenstr.	Typ 3
Im Holoh	Typ 3
Im Hüningholz	Typ 3
Im Rott	Typ 3
Im Selken	Typ 3
Im Tigg	Typ 3
Im Winkel	Typ 3
Im Worth	Typ 3
In den Gärten	Typ 3
Josef-Horstmann-Weg (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 8)	Typ 3
Kampstraße	Typ 3
Kanalstraße (von Selmer-Str. Haus Nr. 2 bis einschl. Kanalstr. Nr.11)	Typ 3
Kapellenweg	Typ 3
Kardinal-von-Galen-Str.	Typ 3
Karl-Carstens-Weg	Typ 3
Karl-Valentin-Weg	Typ 3
Kiebitzheide	Typ 3
Kiefernweg	Typ 3
Kleiner Rübenkamp	Typ 3
Kökelsumer Straße (bis Einmündung Ächterheide)	Typ 3
Kolpingweg	Typ 3
Konrad-Lorenz-Straße	Typ 3
Kreuzstraße	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Kurbaum (Haus Nr. 1)	Typ 3
Lärchenstraße	Typ 3
Lessingweg	Typ 3
Liesl-Karlstadt-Weg	Typ 3
Lindenstraße	Typ 3
Lindenweg	Typ 3
Lise-Meitner-Straße	Typ 3
Loriot Weg	Typ 3
Lüdinghauser Straße (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 31)	Typ 3
Marie-Curie-Straße	Typ 3
Marienstraße	Typ 3
Max-Planck-Straße	Typ 3
Meisenstraße	Typ 3
Milchpfad	Typ 3
Mozartweg	Typ 3
Niekamp (Haus Nr. 36 bis einschließlich Nr. 60)	Typ 3
Niekamp (Stichstraßen)	Typ 3
Nordstraße (Haus Nr. 5 bis Ende)	Typ 3
Nordwall	Typ 3
Oststraße	Typ 3
Ostwall	Typ 3
Otto-Reutter-Weg	Typ 3
Overbergstraße	Typ 3
Pfarrer-Niewind-Straße	Typ 3
Reiner-Klimke-Weg	Typ 3
Richard-von-Weizsäcker-Weg	Typ 3
Robert-Koch-Straße	Typ 3
Rönhagenweg	Typ 3
Rübenkamp	Typ 3
Schafhorst	Typ 3
Schillerweg	Typ 3
Schmiedestraße	Typ 3
Schmiesheide	Typ 3
Schubertweg	Typ 3
Schulstraße	Typ 3
Schützenstraße	Typ 3
Sonnenbrink	Typ 3
Spinnbahn	Typ 3
Springenkamp (Haus Nr. 30 bis Ende)	Typ 3
Sternbusch	Typ 3
Steverstraße	Typ 3
Südwall	Typ 3
Telgenkamp	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Theodor-Heuss-Weg	Typ 3
Thomas-Mann-Weg	Typ 3
Till-Eulenspiegel-Weg	Typ 3
Unterer Berg	Typ 3
Von-Vincke-Straße	Typ 3
Von-Vincke-Weg	Typ 3
Walter-Scheel-Weg	Typ 3
Wasserburg	Typ 3
Weidplatz	Typ 3
Werner-Finck-Weg	Typ 3
Werner-Heisenberg-Weg	Typ 3
Wernher-von-Braun-Straße	Typ 3
Westerfeld	Typ 3
Weststraße	Typ 3
Westwall	Typ 3
Wiesenstraße	Typ 3
Wilhelm-Busch-Weg	Typ 3
Windmühlenberg	Typ 3
Zur Sängerklinde	Typ 3
Zur Vogelruthe	Typ 3

Bekanntmachung
über die Vernachlässigung der Grabpflege

Anlässlich einer Überprüfung auf dem städtischen Friedhof an der Birkenallee wurde festgestellt, dass bei der nachfolgend aufgeführten Grabstätte die Grabpflege vernachlässigt oder nicht durchgeführt wurde.

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden gemäß § 27 Absatz 2 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen der Stadt Olfen darauf hingewiesen, dass sie die Grabstätte entsprechend der Satzung herrichten und pflegen.

Grab Nr.	Grabart
W 689	2-stelliges Wahlgrab
R 1716	Reihengrab
K 5	Kindergrab

Parallel wird auf der Grabstätte ein Hinweisschild aufgestellt mit der Aufforderung, sich bei der Stadt Olfen zu melden.

Olfen, 27.09.2023


Wilhelm Sendermann
Bürgermeister